

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 143/2007

Sitzung vom 13. Juni 2007

858. Interpellation (Pauschalbesteuerungsabkommen mit dem russischen Multimilliardär, Öl- und Aluminiumbaron Dr. V.)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, haben am 14. Mai 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Erneut gerät die Pauschalbesteuerung von natürlichen Personen im Kanton Zürich ins Blickfeld von Politik, Medien und Öffentlichkeit. Auslöser ist dieses Mal der Fall des russischen Multimilliardärs Dr. V.

Für die Gewährung dieses Steuerprivilegs stützt sich das kantonale Steueramt auf § 13 des Steuergesetzes, Besteuerung nach dem Aufwand:

§ 13 StG:

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. (...)

Als Ausschlussgrund für die Pauschalbesteuerung nennt die Weisung des Steueramtes vom 28. Juli 1999 u. a. «Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind». Dass Dr. V. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben soll, ist angesichts der wirtschaftlichen Aktivität, die er mit seiner RENOVA Group in zunehmender Intensität hier entfaltet, keine sonderlich einleuchtende Annahme.

So ist seine RENOVA Group über ihr Investmentvehikel Everest massgeblich an der OC Oerlikon und neuerdings am Winterthurer Sulzer-Konzern beteiligt. Aus der Medienmitteilung der Renova Management AG mit Sitz am Bleicherweg, Zürich: «V. wörtlich: «Sulzer ist ein sehr interessantes Unternehmen mit zukunftsweisenden Produkten. Dass wir nach OC Oerlikon ein weiteres Mal in ein Schweizer Industrieunternehmen investieren, zeigt, dass die Schweiz ein guter Standort für Wachstums- und Zukunftsunternehmen ist, die international in der ersten Liga spielen.»» (<http://www.presseportal.ch/de/story.htx?nr=100530399>)

Schon nach der Übernahme von Anteilen bei Unaxis und ihrer Umbenennung in OC Oerlikon Corporation liess man investorenseitig verlauten: «Die RENOVA Group, deren Managementgesellschaft ihren

Sitz in Zürich hat, verstärkt mit dem Engagement bei Unaxis ihre Aktivitäten in der Schweiz.» (<http://www.presseportal.ch/de/story.htx?nr=100512873>)

Die Beteiligungen erfolgten jeweils über die Everest Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien. Pikantes Detail: Im Unterschied zu den anderen wirtschaftlich Berechtigten der Everest Beteiligungs GmbH (RPR Privatstiftung, Wien, und Millennium Privatstiftung, Wien) wird Dr. V. als natürliche Person und mit seinen beiden Wohnsitzen genannt: 19 Bakrushina Street, Bld. 2, Apt. 15, 113054 Moskau, Russland, und Susenbergstrasse 94, 8044 Zürich, Schweiz.

Die Beispiele lassen sich fortführen: Im Dezember 2006 gründete Dr. V.'s RENOVA die Firma Avelar Energy Ltd., welche schon im Februar 2007 den italienischen Konzern Energetic Source SPA schluckte, der wiederum ein Drittel der Anteile am grössten italienischen Windenergieerzeuger Vento Energia kontrolliert. Gleichzeitig begann Avelar Energy Ltd. mit dem schweizerischen High-Tech-Konzern OC Oerlikon die Entwicklung und Produktion von eigenen Solarzellen. Am 7. März 2007 gab die Avelar Energy Ltd. bekannt, dass sie in Italien, der Schweiz und Deutschland innert fünf Jahren 1 Milliarde Dollar in erneuerbare Energien investieren werde. Mit Wind-, Sonnen- und Bioenergie sollen 1000 Megawatt produziert werden.

Angesichts solcher Umstände sind blossse Verweise auf das Steuergeheimnis nicht geeignet, zu beschwichtigen. Und dass der Regierungsrat in der Antwort auf Anfrage KR-Nr. 38/2007 «ein wesentliches öffentliches Interesse» an Klärung und Transparenz im Fall Dr. V. nicht erkennen kann, belegt höchstens, dass er nur noch wenig Bezug dazu hat, was in der realen Welt gedacht und diskutiert wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War nach Auffassung des Regierungsrates und in Kenntnis der wirtschaftlichen Aktivitäten von Dr. V. die Gewährung des Pauschalbesteuerungsprivilegs jederzeit rechtens? Wurde dies jeweils auf jede neue Steuerperiode hin überprüft?
2. Kann der Regierungsrat auf Grund der genannten oder weiterer bekannter wirtschaftlicher Aktivitäten von Dr. V. auf dem Gebiet der Schweiz einen Bedarf erkennen, die künftige Gewährung der Pauschalbesteuerung einer Überprüfung zu unterziehen?
3. Schliesst das Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der Russischen Föderation (in Kraft seit dem 18. April 1997) nach Auffassung des Regierungsrates aus, Einkünfte, Gewinne und Vermögen,

die aus wirtschaftlichen Aktivitäten von Dr. V. in der Schweiz anfallen bzw. hier zuzurechnen sind, in der Schweiz und damit im Kanton Zürich einer ordnungsgemässen Besteuerung zu unterziehen?

4. Laut Informationen aus dem Internet errichtete Dr. V. seinen Zweitwohnsitz in Zürich im Jahr 2004. Ab dieser Steuerperiode wird auch das Gesuch um Gewährung der Besteuerung nach Aufwand eingereicht und bewilligt worden sein. Das Pauschalsteuerabkommen vom Dr. V. fällt damit in die Amtszeit des ehemaligen Chefs Steueramt, A. S., gegen den nach wie vor ein Strafverfahren hängig ist. War A. S. in die Gewährung der Pauschalbesteuerung für Dr. V. involviert? Wenn ja, wie?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ralf Margreiter, Oberrieden, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Gerhard Fischer, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss den organisatorischen Vorschriften des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) fällt die Durchführung der Besteuerung nach dem Aufwand in die Zuständigkeit des kantonalen Steueramtes. Dies ergibt sich zum einen aus § 106 Abs. 1 StG, wonach die Durchführung des Gesetzes, soweit nicht besondere Behörden bezeichnet sind, im Kanton dem kantonalen Steueramt, in den Gemeinden dem Gemeindesteuernamt obliegt. Gemäss § 110 StG stehen die Verwaltungs- und Einschätzungsbehörden unter der Aufsicht der Finanzdirektion, die auch die Überprüfung der Rechtmässigkeit umfasst.

Auf Grund der neuesten Entwicklungen, wie sie auch in der Interpellation erwähnt werden, ist durch das kantonale Steueramt erneut zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand erfüllt sind. Entscheidende Frage bleibt dabei, ob vorliegend auf schweizerischem Boden eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessen würde. Das kantonale Steueramt wird über seine Abklärungen der Finanzdirektion Bericht erstatten.

Zu Frage 3:

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), so auch das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 15. November

1995 (DBA RUS-CH; SR 0.672.966.51), finden grundsätzlich auf Personen Anwendung, die in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Einkünfte und Vermögenswerte werden in den DBA, so auch im DBA RUS-CH, ausschliesslich oder nicht ausschliesslich entweder dem Ansässigkeitsstaat oder dem anderen Vertragsstaat zur Besteuerung zugeteilt (Zuteilungsregeln).

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige in der Schweiz ansässig ist und die Besteuerungsbefugnis ausschliesslich oder nicht ausschliesslich dem anderen Vertragsstaat zugewiesen wird, ist die Schweiz nach den DBA verpflichtet, die in Frage stehenden Einkünfte und Vermögenswerte von der Besteuerung auszunehmen; sie können nur zur Bestimmung des Steuersatzes herangezogen werden (Progressionsvorbehalt). Zudem können ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzvergütungen auch dann in der Schweiz besteuert werden, wenn sie im anderen Vertragsstaat einer Quellensteuer unterliegen. In diesen Fällen gewährt jedoch die Schweiz die Anrechnung der gemäss dem Abkommen verbleibenden ausländischen Quellensteuern in Form der so genannten pauschalen Steueranrechnung.

Mit anderen Worten können gemäss den DBA, einschliesslich des DBA RUS-CH, bei Ansässigkeit in der Schweiz, hier alle Einkünfte und Vermögenswerte erfasst werden, es sei denn, das DBA weise die Besteuerungsbefugnis dem anderen Vertragsstaat zu; hinzu kommen die aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Zu den Einkünften, bei denen die DBA die Besteuerungsbefugnis dem anderen Vertragsstaat zuweisen, gehören unter anderen: Einkünfte aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten Erwerbstätigkeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen aus einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft, Erträge aus Grundeigentum im anderen Vertragsstaat.

Den DBA kommt hingegen keine oder nur eine eingeschränkte Bedeutung zu, wenn der Steuerpflichtige an Stelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichtet, da in diesen Fällen (vorbehältlich der so genannten Kontrollrechnung gemäss § 13 Abs. 3 StG) nicht auf die tatsächlichen Einkünfte und Vermögenswerte abgestellt wird, sondern ein dem Aufwand entsprechendes Einkommen und Vermögen festzulegen sind. Konsequenterweise haben nach dem Aufwand besteuerte Steuerpflichtige auch keinen Anspruch auf die erwähnte pauschale Steueranrechnung (vorbehältlich der pauschalen Steueranrechnung bei einer so genannten modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand, wie in bestimmten DBA vorgesehen).

Zu Frage 4:

Neben anderen Stellen hatte sich auch der frühere Chef des kantonalen Steueramtes mit dem Fall von Dr. V. befasst. Es gibt keine aktenkundigen Hinweise im Steueramt, dass er in unzulässiger Weise auf die Behandlung des Falles Einfluss genommen hätte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi